

Finanzamt Bremen-Mitte Postfach 10 79 67 28079 Bremen

Firma
OAS Aktiengesellschaft
z.H. Frau Kramp
Linzer Str. 7

28359 Bremen

Auskunft erteilt: Frau Sprung

Zimmer 115

Telefon: (0421) 361-94271

Telefax: (0421) 361-94055

Email: Gabriela.Sprung
@FinanzamtMitte.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Aktenzeichen / Steuernummer **71-548/04506**
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 04.03.2010

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß
§ 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma	Sicherheits-Nummer: 02413255
Name: OAS Aktiengesellschaft	
Rechtsform: Aktiengesellschaft	
Anschrift: Linzer Str. 7, 28359 Bremen	

wird hiemit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2013
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluß der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

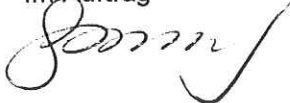
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundesamt für Finanzen oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag




Dienstsiegel

Dienstgebäude
Haus des Reichs
Rudolf-Hilferding-Platz 1
Nachbriefkasten:
Richtweg 25
28195 Bremen

Sprechzeiten
Montag - Freitag, 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Finanzkasse
Deutsche Bundesbank Fil. HB BLZ 29000000 Konto 2900 1512
Sparkasse Bremen BLZ 29050101 Konto 109 0646